

ZLV, Ohmstrasse 14, Postfach, 8050 Zürich

Geht an:
Schulleitungen und Schulbehörden
im Kanton Zürich

Zürich, im Oktober 2016

Wichtige Folgen und Anpassungen aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich betreffs Lohndiskriminierung der Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe

Eine Kindergartenlehrperson mit einem Vollpensum von 23 Stunden wird heute mit einem Beschäftigungsgrad von 100% angestellt; dies entspricht einer 42-Stunden-Woche. Die Entlohnung beträgt jedoch nur 87% der Lohnstufe 18. Die Verbände ZLV, VKZ und VPOD haben deshalb auf dem Gerichtsweg eine Erhöhung auf 100% der Lohnklasse 18 verlangt. Dieses Begehren hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 19. September 2016 abgewiesen. Daraus ergeben sich für alle Kindergartenlehrpersonen im Kanton Zürich Konsequenzen, die ab sofort gültig sind:

- Die Lektionenverpflichtung der Kindergartenlehrpersonen bleibt bei 23 Stunden für ein Vollpensum.
- Gemäss Verwaltungsgericht sind die Kindergartenlehrpersonen jedoch gehalten, die Lektionenverpflichtung für ein Vollpensum innerhalb einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36,5 Stunden (87% von 42 Stunden) wahrzunehmen. Für Teilzeitpensen gilt die analoge Regelung für den jeweiligen Beschäftigungsgrad.
- Diesem Umstand ist gemäss Verwaltungsgericht insbesondere auch bei der Festlegung von Präsenzzeiten, Teilnahme an Sitzungen, Weiterbildungen, Projekten usw. Rechnung zu tragen.
- Das Verwaltungsgericht weist weiter darauf hin, dass Kindergartenlehrpersonen mit einem Vollpensum das Recht haben, im Umfang von 13 Stellenprozent (5,5 Stunden pro Woche) einer anderen beruflichen Beschäftigung nachzugehen.

Sollte die neue wöchentliche Arbeitszeit von 36,5 Stunden der Kindergartenlehrpersonen (Vollpensum) nicht für die angestrebte Unterrichtsqualität ausreichen, sind gemäss Verwaltungsgericht die politischen Behörden gefragt. Diese müssten entscheiden, ob dieser Zustand hinzunehmen ist oder ob durch geeignete Massnahmen Abhilfe zu schaffen ist.